

Hiermit beantrage/n  
ich/wir die Mitgliedschaft  
bei RADIO 114 e.V. als:

Vollmitglied 1

Vollmitglied (ermäßigter Beitrag)

Vollmitglied 2

Unternehmens-Mitgliedschaft

Förderer

---

Firma

---

Vorname

---

Name

---

Geburtsdatum

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

---

Telefon

---

Mobil

---

E-Mail

---

Gewünschtes Eintrittsdatum

**ERMÄSSIGUNGSANSPRUCH FÜR VOLLMITGLIEDSCHAFT** (z.B. Schüler, Studenten):

JA (entsprechende Bescheinigung beifügen)

**ZAHLUNGSWEISE**

Überweisung (zutreffendes ankreuzen):

monatlich

quartalsweise

halbjährlich

jährlich

Lastschrift (SEPA-Lastschriftformular ausfüllen und beilegen)

## DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Ich willige ein, dass Radio 114 e. V., als verantwortliche Stelle, die in dem Mitgliedsantrag erhobenen personenbezogenen Daten, wie Unternehmensname, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Ausbildungsstatus, Telefonnummer, Mobilnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein speichert, verarbeitet und nutzt.

Eine Übermittlung und Nutzung von Teilen dieser Daten findet nur im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke z. B. der Bewerbung und Organisation von besonderen Sendungen, Video-Streams, Events und Vereinsfeiern hausintern und auf den vereinsinternen Internetseiten ([www.674.fm](http://www.674.fm)) statt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen.

Eine personenbezogene Datenübermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Speicherung und Verarbeitung der Mitgliedsdaten im Vereinsbuchhaltungssystem und Mitgliederlisten sowie zur Dokumentation von Mitgliederversammlungen mit Beschlußfassung gegenüber juristischen Aufsichtsgremien statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt. Die Mitgliederdaten werden zudem in einer sicheren vereinsinternen Umgebung gespeichert und verarbeitet. Ein Zugriff darauf ist nur autorisierten Mitgliedern des Vorstands im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gestattet. Diese sind zudem über ihre Pflichten des Datenschutz aufgeklärt worden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten und die vergebene Mitgliedsnummer gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben oder zu versicherungstechnischen Belangen und Dokumentationspflichten und gegenüber juristischen Aufsichtsgremien und/oder bei der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Ich willige ein, dass Radio 114 e. V., Bilder von sendungsbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aus dem Vereinsleben auf der Website des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und/oder an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt. Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Klein-Gruppen hingegen bedürfen einer Einwilligung der Abgebildeten Personen. Ich willige ein, dass Radio 114 e.V. die Senderräume mit einer Videokamera zum Zwecke des Inventarschutz und Dokumentation von Vorgängen mit versicherungstechnischem Belang überwacht.

---

Datum, Ort, Unterschrift

**Mit meiner Unterschrift habe ich die Vereinssatzung, die Mitglieds- und Beitragsordnung sowie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.**

Der Radio 114 e.V. gibt sich satzungsgemäß diese Beitrags- und Mitgliedsordnung:

## § 1

1. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht und ist jeweils für die tatsächliche Mitgliedszeit im Laufe eines Kalenderjahres in einer Summe zu zahlen.

**Kategorie 1: 10 Euro für Einzelperson**

**Kategorie 2: 15 Euro für Einzelperson (Studio Nutzer:in)**

**Kategorie 3: 20 Euro für Unternehmen**

2. Auf Antrag des Mitgliedes an den Schatzmeister ermäßigt sich der jährliche Beitrag auf 50 Prozent des vollen Betrages, wenn ein Mitglied nachweist, dass er an einer Universität oder Fachhochschule oder einer anderen fortbildenden Schule als Studierender oder Schüler immatrikuliert ist. Die Ermäßigung gilt jeweils für das beantragte Geschäftsjahr.

3. Der Vorstand kann über die vorstehenden Regelungen hinaus Ermäßigungen oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen gewähren, wenn besondere, in den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Mitgliedes liegende Umstände dies rechtfertigen.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 2

Der Verein versendet in den ersten beiden Kalendermonaten jedes Geschäftsjahres die Beitragsrechnungen für das gesamte Geschäftsjahr an jedes Mitglied. Der Versand erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Postanschrift mit einfachem Brief. Wenn das Mitglied nicht widerspricht, kann der Versand der Beitragsrechnung per Telefax oder E-Mail erfolgen.

## § 3

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig mit Erhalt der Rechnung. Er ist bis spätestens zum Ablauf von zwei Wochen auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Eingangsdatum. Bei vorzeitigem Ende der Vereinsmitgliedschaft werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

2. Erteilt das Mitglied dem Verein die Ermächtigung, seine Beiträge im bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuziehen, und werden insoweit eingezogene Beiträge aus von dem Mitglied zu vertretenden Gründen zurückgerufen (etwa wegen mangelnder Deckung seines Bankkontos oder falscher Angaben des Mitglieds über seine Bankverbindung), so hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 4

1. Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht rechtzeitig gemäß oben § 3, erhält das Mitglied eine Mahnung. Der Verein ist berechtigt für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro zu berechnen. Darin wird eine Nachfrist mit festem Zahlungsdatum gesetzt, die keine Stundung darstellt. Diese bemisst sich nach den vom Vorstand pflichtgemäß zu ermessenden Umständen. In der Regel ist das letzte Zahlungsdatum auf einen Kalendertag zu bestimmen, der zwei Wochen nach dem zu erwartenden Eingangsdatum der Erinnerung bei dem Mitglied liegt.

2. In die Zahlungserinnerung ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach das säumige Mitglied bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist mit dem Vereinsausschluss gemäß § 4 der Satzung zu rechnen hat.

## § 5

Eine Fördermitgliedschaft steht denjenigen Personen offen, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Fördermitglieder zahlen einen von ihnen zu bemessenden freiwilligen Mitgliedsbeitrag, der einen Jahresbeitrag in Höhe von 60,- Euro nicht unterschreiten darf. Einem Fördermitglied stehen nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte zu, es ist kein Vereinsmitglied im vereinsrechtlichen Sinne. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 6

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

## §1 Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein trägt den Namen „Radio 114 e.V.“ und ist in das Vereinsregister in Köln unter der Nummer 17671 eingetragen.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Köln.

## §2 Zweck des Vereins

2.1. Der Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Förderung eines nichtkommerziellen Internet-Radio-Senders (»web-radio«) mit einem lokalen Studio in Köln. Besonderes Interesse des Vereins ist die Präsentation und Verbreitung von Musik und Musikstilen, die nicht oder zuwenig durch andere Radioanbieter in deren Programmgestaltung berücksichtigt werden, an welchen aber gleichwohl ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Der Verein versteht sich als ein öffentliches Kulturforum und ist bestrebt den Informations- und Meinungs austausch über zeitgenössische Musik und deren Präsentation zu ermöglichen und zu fördern. Der Vereinszweck besteht darüber hinaus medienpädagogische Arbeit zu ermöglichen und weiterzuentwickeln, die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, die Entwicklung und Erforschung neuer Formen von medialen Inhalten und deren Verbreitung sowie deren Rezeption und will damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung zeitgemäßer Radiokultur und des kulturellen und demokratischen Diskurs in Deutschland leisten.

Der Vereinszweck wird u. a., aber nicht ausschließlich, erfüllt durch folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- Entwicklung von Medienkompetenz: Privatpersonen und Körperschaften soll ermöglicht werden, eigenständig Sendungen zu gestalten und bis zur Sendefähigkeit zu produzieren und damit einen Zugang zu Radiokultur und -technik zu erhalten, den diese üblicherweise nicht haben.
- Pflege von Kulturdiskurs und öffentlicher Begegnung: Weiterentwicklung des demokratischen, sozialen, kulturellen und künstlerischen Bewußtseins inner- und außerhalb des Vereins – auch mittels seiner Sendehalte und Aktivitäten.
- Organisation und/oder Beteiligung und Unterstützung von Club-Events, Parties und Konzerte: Veranstaltung/ Besuch von Live-Events und deren Übertragung z. B. öff entl. Vorträge, Lesungen, Diskussionen, experimentelle Aufführungen und Interviews mit zeitgenössischen Künstlern im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele und Richtlinien des Vereins.
- Betrieb, Pflege und Ausbau der Studio- und Sendetechnik.
- Regelmäßige Schulungen für Mitglieder, Gäste und Partner in der Studio- und Sendetechnik und der Bearbeitung und Präsentation von Sendehalten.
- Einrichtung eines Archivs der Sendehalte und dessen öff entlicher Zugang.

2.2. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell, arbeitet jedoch zur Erfüllung seiner Zwecke mit Partnern und Trägern aus Politik, Wirtschaft, Presse und der Öffentlichkeit zusammen. Genauso kooperiert er mit anderen Vereinen, Verbänden und nationalen und internationalen Netzwerken.

2.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die obigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.

## §3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und gewinnorientierte Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

3.4. Die Mitglieder und der Vorstand – jeweils in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Weiterhin können diejenigen Personen ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereines werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Der Umfang der Mitgliedschaftsrechte von fördernden Mitgliedern richtet sich einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Mitgliedsordnung.

4.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) Name oder Firma
- b) Wohnsitz oder Sitz
- c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung

4.3. Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.

4.4. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Dem Einspruch ist stattgegeben, wenn die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Anderenfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der juristischen Person.

5.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.

5.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt. Den begründeten Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit vom 2/3 der gewählten Mitglieder, ob er sich den Antrag zu eigen macht und hat den dann dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und diesem Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern, die vier Wochen nicht unterschreiten darf. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung von dem Antragsteller oder dem auszuschließenden Mitglied zur nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung angefochten werden, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend über den Ausschlussantrag befindet. Der Ausschluss wird in diesem Falle erst mit der Zustellung der Entscheidung der Mitgliederversammlung an das auszuschließende Mitglied wirksam.

5.4. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

7.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

7.3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.

7.4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch Versand per E-Mail gewahrt.

7.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen kein Zählwert zukommt. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch ein Vereinsmitglied zulässig, jedoch kann ein Vereinsmitglied maximal ein weiteres Vereinsmitglied vertreten.

7.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

7.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung
- Bestellung und Entlastung des Vorstandes
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Einrichtung einer Geschäftsstelle
- die Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB
- die Bestellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zu bezahlten Geschäftsführern.

## §8 Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und kann auf bis zu zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder vor den Wahlen für jeweils eine Amtsperiode.

8.2. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt, wobei es sich bei einem dieser beiden Vorstandsmitglieder um den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden handeln muss.

8.3. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl zum Vorstand kann auch in Abwesenheit erfolgen, soweit das entsprechende Einverständnis des Mitgliedes zur Wahl schriftlich vorliegt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen diesen statt. Tritt erneut Stimmgleichheit auf, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer mit einfacher Mehrheit.

8.4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 25% der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 7.4 dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. §27 II BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.

8.5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter vier sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nachzuwählen ist. § 8.3 gilt entsprechend.



8.6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Schriftführer sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8.7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen werden diesen gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

8.8. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vom Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen.

## §9 Beirat

9.1. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte einen Programm-/Redaktionsbeirat wählen. Diesem gehören drei satzungsgemäß gewählte Mitglieder des Vorstands und zusätzlich maximal drei weitere Mitglieder des Vereins an.

9.2. Die Wahl der weiteren Beiratsmitglieder erfolgt gemäß den Grundsätzen der Wahl zum Vorstand.

9.3. Zu den Aufgaben des Programm- bzw. Redaktionsbeirates gehört u.a. die Bestimmung der inhaltlichen Ausrichtung des Radiosenders sowie der zu behandelnden Themen, deren redaktionelle Aufbereitung sowie die Festlegung eines Programmschemas und die Vergabe von Sendeplätzen.

9.4. Alles weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung ggf. zu beschließende Geschäftsordnung des Programmbeirates.

## §10 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen und Einnahmen.

## §11 Geschäftsjahr

11.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres Buch und erstellt eine Abschlussbilanz. Die Abschlussbilanz ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen, die im Laufe des ersten Halbjahres des Folgejahres durchzuführen ist.

11.2. Eine Kassenprüfung wird durch zwei Vollmitglieder, nicht aber Mitglieder des Vorstands, spätestens zwei Wochen vor der Einladung zur Jahreshauptversammlung durchgeführt. Der Bericht der Kassenprüfung ist vor der Entlastung des Vorstands während der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

11.3. Der Vorstand hat alljährlich über den für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsrahmenplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

11.4. Der Haushaltsrahmenplan ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Abweichungen vom verabschiedeten Haushaltsrahmenplan sind im jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu begründen und müssen mit diesem von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.

11.5. Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins und der Deckung der Verwaltungskosten darf weder Vermögen des Vereins verwandt, noch dürfen Beiträge erhoben werden.

## **§12 Schiedsverfahren**

12.1 Über sämtliche Streitigkeiten über Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen aus dieser Satzung, die Auslegung dieser Satzung sowie über Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei natürlichen Personen, die dem Verein nicht anzugehören brauchen. Antragsberechtigt an das Schiedsgericht ist jedes Mitglied sowie der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied.

12.2 Sofern der Vorstand nicht Partei des Verfahrens ist, ist ihm jeder Schriftsatz schriftlich zuzustellen.

12.3 Die Bildung des Schiedsgerichtes sowie das Verfahren bestimmen sich grundsätzlich nach den Regelungen der ZPO in der jeweils zu Verfahrensbeginn gültigen Fassung. Der Verein kann sich jedoch eine eigene Schiedsordnung geben.

## **§13 Auflösung des Vereins**

13.1 Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß § 7.4. dieser Satzung zu diesem Zweck einberufen wird.

13.2 Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Köln e. V., Berliner Straße 140-158, 51063 Köln, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.